

- §1 Das Bistro kann zu privaten Feierlichkeiten (KEIN Kindergeburtstag, Polterabend...) ausschließlich von Gemeindemitgliedern ab 18 Jahren angemietet werden. Eine Anmietung über Gemeindemitglieder zur Überlassung an andere Personen ist nicht gestattet.
- §2 Die private Anmietung ist eine Ausnahme im normalen Gemeindezentrumsbetrieb und findet NICHT exklusiv statt, d.h. alle Räume können jederzeit von der Gemeinde benutzt werden. Es können jederzeit parallele Veranstaltungen stattfinden!
- §3 Die Anmietung erfolgt ausschließlich durch Anfrage an den/die raumverantwortliche Person für das Bistro - Bistroleitung: Susanne Klaas, Tel.: 02777-1482, E-Mail: bistro@medenbach.feg.de
- §4 Der Ausschank und Genuss von Alkohol im und um das Gemeindezentrum ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können min. 7 Tage vor Anmietung beim Leitungskreis unter E-Mail: leitungskreis@medenbach.feg.de beantragt werden. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und kein Alkoholmissbrauch bzw. übermäßiger Alkoholgenuss stattfindet.
- §5 Die private Terminvergabe ordnet sich den Gruppen- und Gemeindeterminen unter. Bestätigte private Termine gelten als verbindlich zugesagt. Plötzlich eintretende Ereignisse, die zu einem Terminkonflikt führen können, müssen dann auf Ausweichräumlichkeiten zurückgreifen. Z.B. Beerdigung: Muss diese am gleichen Tag einer privaten Buchung durchgeführt werden, kann das Bistro nicht für die Beerdigung genutzt werden.
- §6 Die Terminvergabe findet in der Reihenfolge der Anfragen statt. Anfragen, die nicht über die Bistroleitung eingereicht werden, gelten als NICHT angefragt. Siehe §3!
- §7 Das Bistro steht dem Mieter am Tag der Anmietung ab 9:00 Uhr zur Verfügung. Die Anmietung endet nach Absprache mit der Bistroleitung, aber spätestens am Folgetag um 14:00 Uhr.
- §8 Die Anmietung (ggfls. Schlüsselübergabe) und Rückgabe findet zusammen oder nach Absprache mit der Bistroleitung statt.
- §9 Die Anmietung umfasst ausschließlich die folgenden Räume: Bistro und Bistroküche. Zusätzlich werden dem Mieter zur Mitnutzung folgende Räume zur Verfügung gestellt: Küche mit Zusatzraum, Foyer, Toiletten OBEN und Toilette am Seiteneingang, sowie die dazwischenliegenden Flure. ALLE anderen Räume sind NICHT Gegenstand der Vermietung und dürfen nicht mit genutzt werden!
- §10 Für die Anmietung des Bistros wird eine Nutzungsgebühr von 75€ erhoben. Diese ist bei der Bistroleitung nach der Benutzung zu zahlen. Ist dem Mieter diese Gebühr aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann diese nach Rücksprache mit der Gemeindeleitung individuell vereinbart werden. Sind Schäden am Inventar entstanden, die über das normale Nutzungsmaß hinausgehen (bis zu drei defekte Geschirrtteile), sind diese separat nach Rücksprache mit der Gemeindeleitung zu erstatten. Alle Defekte sind der Bistroleitung anzuzeigen.
- §11 Die FeG Medenbach übernimmt keinerlei Haftung für Gegenstände, Garderoben oder Dinge, die vor, während oder nach der Anmietung abgestellt werden. Dies betrifft ebenso abgestellte Fahrzeuge auf den Parkflächen.
- §12 Die technischen Geräte im Bistro (Verstärkeranlage und Beamer) können nach Einweisung durch den/die raumverantwortliche(n) mit genutzt werden, sind aber keine zugesicherten Mietgegenstände!
- §13 Veränderung an Bestuhlung und Tischen können SORGSAM vorgenommen werden und müssen am Ende der Anmietung zurückgebaut werden. Das Bistro wird ausschließlich im Normzustand vermietet und wieder abgenommen.
- §14 Das Bistro, die Bistroküche und alle mitgenutzten Räume gemäß §8 sind nach der Nutzung endgereinigt zu übergeben: Böden, Tische feucht abgewischt, Toiletten und Flure gereinigt, Geschirr abgewaschen und ordnungsgemäß weggeräumt.